

# MITTEILUNG AN UNSERE MITGLIEDER für das Jahr 2025

## Zur Information / GAV – Arbeitsbedingungen 2025

Der GAV – Westschweiz gilt für sämtliche Betriebe im Schreinerei- und Zimmereigewerbe des Kantons Wallis (für Verbandsmitglieder wie auch für Nichtverbandsmitglieder). Der GAV ist gültig bis am 31. Dezember 2027.

Es gilt die französische Version des Gesamtarbeitsvertrages. Alle Angaben in diesem Dokument sind ohne Gewähr.

Für das Jahr 2025 gelten die folgenden Arbeitsbedingungen. Zusätzliche Informationen sind ab Januar 2025 im Heft II zu finden: <https://www.bureaudesmetiers.ch/de>

## Löhne 2025

### Reallöhne

Gemäss der Ende 2024 getroffenen Vereinbarung werden die **Löhne** aller Arbeitnehmenden des Westschweizer Ausbaugewerbes **ab dem 1. Januar 2025** um **Fr. 0.60/Stunde** erhöht:

*Lohnerhöhung um Fr. 0.25/Stunde (Fr. 0.15 Teuerungsausgleich 2023, + Fr. 0.10 Aufwertung) + Teuerung (August 2023 – 106.4 bis August 2024 – 107.5: 1,1 Punkte)*

*Fr. 0.35/Stunde*

**Total Lohnerhöhung Fr. 0.60/Stunde**

### Mindestlöhne

Die Mindestlöhne für das Jahr 2025 sind in der Tabelle auf Seite 2 aufgeführt.

## 1 Arbeitszeiten

### 1.1 Arbeitszeiten für 2025

Die Arbeitszeit beträgt pro Woche	41 Std. / Woche
Die Jahresarbeitszeit beträgt brutto (inkl. Feiertage)	2'082.8 Std. / Jahr
Durchschnittliche Monatsstunden (gem. GAV Art. 12)	177.7 Std. / Monat

## 1.2 Arbeitsflexibilität

Flexibilisierung der Arbeitszeit für Beschäftigte im Stundenlohn: - 80 Stunden / + 120 Stunden (die Kompensation der Hälfte der Stunden muss im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer vereinbart werden).

## 2 Mindestlöhne für 2025

Die aktuellen Mindestlöhne für das Jahr 2025 sind in der nachfolgenden Tabelle nach Arbeitnehmerkategorien gemäss dem gültigen GAV aufgelistet.

durchschnittliche Monatsstunden: 177.7 (gem. GAV Art. 12)	2025	
	pro Std.	pro Monat
Lohnklasse <b>WM</b> : dipl. Vorarbeiter, Werkmeister (A + 10%)	33.00	5'864.–
Lohnklasse <b>A</b> : gelernter Berufsarbeiter	30.00	5'331.–
gelernter Berufsarbeiter im 1. Jahr nach der Lehre (A - 10 %)	27.00	4'798.–
gelernter Berufsarbeiter im 2. Jahr nach der Lehre (A - 5 %)	28.50	5'064.–
Lohnklasse <b>B</b> : Hilfsarbeiter (mehr als 3 Jahre im Beruf)	27.60	4'905.–
Lohnklasse <b>C</b> : Hilfsarbeiter (weniger als 3 Jahre im Beruf) > 22 Jahre alt	25.50	4'531.–
Lohnklasse <b>C</b> : Hilfsarbeiter (weniger als 3 Jahre im Beruf) > 20 Jahre alt	22.95	4'078.–
Lohnklasse <b>C</b> : Hilfsarbeiter (weniger als 3 Jahre im Beruf) < 20 Jahre alt	21.70	3'856.–
Schreinerpraktiker (EBA) im 1. Jahr nach der Lehre (B - 20 %)	22.10	3'927.–
Schreinerpraktiker (EBA) im 2. Jahr nach der Lehre (B - 10 %)	24.85	4'416.–

Art. 13, 20: Zusätzlich zum Stundenlohn besteht ein Anspruch auf Ferien, Feiertage und einen 13. Monatslohn. → Stundenlohn + 10.64% (resp. 13.04%) = Stundenlohn inkl. Ferien + 8.33 (13. Monatslohn) effektiver Stundenlohn.

## 3 Auslagenersatz

Die Verpflegungs- und Transportkosten werden wie folgt entschädigt:

- Mittagessen: Fr. 18.—
- Auto per km: Fr. 0.70

## 4 Ferien

Im Jahre 2025 gelten folgende Ansätze (wie bisher) GAV Art.20/2:

Ferienanspruch in Tagen	Jahr 2025
- alle Arbeitnehmer	25 Tage (10.64%)
- Arbeitnehmer ab dem erfüllten 50. Altersjahr	30 Tage (13.04%)

Die Auszahlung der Ferienentschädigung hat mindestens zweimal im Jahr zu erfolgen (Ende Juni und Ende Dezember).

## 5 Feiertagsentschädigung

Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf max. neun bezahlte Feiertage. Fällt der Feiertag auf einen Arbeitstag, so muss dieser den Arbeitnehmern mit 8.2 Std. x Stundenlohn vergütet werden.

### Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen

Mi, 01.01.2025	- Neujahr
Mi, 19.03.2025	- Josefstag
Do, 29.05.2025	- Auffahrt
Do, 19.06.2025	- Fronleichnam
Fr, 01.08.2025	- Bundesfeier
Fr, 15.08.2025	- Maria Himmelfahrt
Mo, 08.12.2025	- Maria Empfängnis
Do, 25.12.2025	- Weihnachten

## 6 13. Monatslohn

13. Monatslohn = 8.33 % vom Bruttolohn inkl. Ferien- & Feiertagsentschädigung.

## 7 Abzüge für die Arbeitnehmer 2025

AHV	5.30 %	
ALV	1.10 %	
SUVA - NBUV	2.48 %	Basisansatz für Schreinereien, jeder Betrieb erhält von der SUVA seinen eigenen Beitragsansatz
Berufsbeitrag PBK	1.00 %	
FAK - Abzug	0.17 %	
Kantonaler Weiterbildungsfonds	0.001%	Für <u>alle</u> AN und AG!
Krankentaggeldversicherung	1.27 %	Für jeden Betrieb gilt ein individueller Satz
Vorpensionierung (RESOR)	1.2 %	1.2% AG & 1.2% AN (PROVISORISCH)
Pensionskasse (CAPAV)	5.75 %	Nach dem System CAPAV (gem. GAV Art. 38.7) Je nach gewähltem Vorsorgeplan können die Abzüge (AN&AG) variieren! <a href="http://www.capav.ch/de/portrait/kapitalisierung-als-finanzierungsform-82">http://www.capav.ch/de/portrait/kapitalisierung-als-finanzierungsform-82</a>

## 8 Lehrlingslöhne

Für Lehrverträge gelten folgende Empfehlungen für die Stundenansätze:

Lehrjahr	Schreiner	Zimmermann
1. Lehrjahr	Fr. 3.–	Fr. 3.–
2. Lehrjahr	Fr. 4.50	Fr. 5.–
3. Lehrjahr	Fr. 6.–	Fr. 7.–
4. Lehrjahr	Fr. 8.–	Fr. 9.–

## 9 Stellenbörse auf der Homepage des VSSMO

Auf der Verbandshomepage wird eine Stellenbörse angeboten. Betriebe können offene Stellen an [info@vssmo.ch](mailto:info@vssmo.ch) melden, um sie gratis zu publizieren.

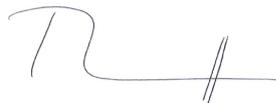
<https://www.vssmo.ch/sites/index.php/stellenvermittlung>

## 10 Weiterbildungsgesuche

Weiterbildungsgesuche können an den VSSMO eingereicht werden ([info@vssmo.ch](mailto:info@vssmo.ch)) oder direkt an die PBK VS ([https://www.bureaudesmetiers.ch/media/document/0/subventionsantrag\\_holz.pdf](https://www.bureaudesmetiers.ch/media/document/0/subventionsantrag_holz.pdf)). Die geprüften Gesuche werden anschliessend an die PBK VS weitergeleitet, da neu die PBK VS für die Ausrichtung von Weiterbildungsgesuchen zuständig ist.

Mit freundlichen Grüssen

Schreiner- & Zimmermeisterverband  
Sektion Oberwallis



Geschäftsführer  
Lochmatter Thomas